Preisblatt Ergas-Grundversorgung für Geschäftskundinnen und -kunden

gültig ab 01.01.2027

Allgemeiner Preis der Grundversorgung

		netto	brutto[1]
Stufe 1 bis 3.142 kWh/Jahr			
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr[2]	€/Jahr	169,95	202,24
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde[3]	ct/kWh	16,886	20,09
Stufe 2 ab 3.143 kWh/Jahr			
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr[2]	€/Jahr	248,40	295,60
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde[3]	ct/kWh	14,389	17,12

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen In den Netto-Endpreis fließen ein:

Erdgassteuer nach dem Energiesteuergesetz	ct/kWh	0,550
CO_2-Emissionspreis	ct/kWh	1,256
Speicherumlage nach § 35 e EnWG	ct/kWh	0,000
Bilanzierungsumlage nach § 29 GasNZV	ct/kWh	0,000
Konzessionsabgabe[4] in Münster		
Verbrauchsstufe 1	ct/kWh	0,770
Verbrauchsstufe 2	ct/kWh	0,330
Summe Kostenbelastung in Münster (Erdgassteuer + Konzessionsabgabe + CO2+ Speicher- und Bilanzierungsumlage):		
Verbrauchsstufe 1	ct/kWh	2,576
Verbrauchsstufe 2	ct/kWh	2,136
Konzessionsabgabe[4] in Drensteinfurt		
Verbrauchsstufe 1	ct/kWh	0,510
Verbrauchsstufe 2	ct/kWh	0,220
Summe Kostenbelastung in Drensteinfurt (Erdgassteuer + Konzessionsabgabe + CO2+ Speicher- und Bilanzierungsumlage):		
Verbrauchsstufe 1	ct/kWh	2,316
Verbrauchsstufe 2	ct/kWh	2,026

Verrechnungspreis für Erdgaszähler

		netto	brutto[1]
bis G 6	€/Jahr	19,95	23,74
bis G 25	€/Jahr	36,99	44,02
bis G 250	€/Jahr	179,19	213,24
bis G 400	€/Jahr	356,55	424,29
größer G 400	€/Jahr	482,31	573,95

1) Preis inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer i. H. v. derzeit 19%. Der Endpreis in der Rechnung berechnet sich aus der Summe der Nettopreise zzgl. Mehrwertsteuer.
2) In dem Grundpreis sind die Zähler-/Messkosten nicht enthalten. Die Zähler-/Messkosten werden über einen Verrechnungspreis gemäß oben stehender Tabelle separat in Rechnung gestellt.
3) Der Preis pro Kilowattstunde (kWh) enthält zusätzlich zu den aufgeführten Kostenbelastungen die Netznutzungsentgelte.
4) Wegenutzungsentgelt an Gemeinden.

Stadtwerke Münster GmbH Hafenplatz 1 • 48155 Münster • stadtwerke-muenster.de
Geschäftsführung Sebastian Jurczyk (Vorsitzender der Geschäftsführung, Geschäftsführer Energie) • Frank Gäfgen (Geschäftsführer Mobilität)
Vorsitzender des Aufsichtsrates Dr. Robin Korte
Steuernummer 337/5914/0747 **USt ID** DE126118285 **Handelsregister** Amtsgericht Münster Nr. B 343

Zusätzlich zahlt der Kunde für den tatsächlichen Lieferumfang einen Preis für den Erwerb von Emissionszertifikaten durch den Lieferanten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in ct/kWh („CO_2-Preis"). Dieser Preisbestandteil für den Kauf von Emissionszertifikaten wird unter Berücksichtigung des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG sowie der Preise für mögliche Überschuss- und Nachkaufsmengen nach §§ 14, 15 BEHV gebildet und beträgt zunächst die oben angegebene Höhe. Er fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang (anteilig) enthaltene biogene Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i. V. m. EBeV 2030 an. Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2030 i. V. m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren.
Ändert der Gesetzgeber die Regelungen des BEHV und damit im Zusammenhang stehende Regelungen zum Verkaufs- und Preisbildungsmechanismus, bestimmt sich der CO_2-Preis in Abweichung zu vorstehendem Absatz unter entsprechender Anwendung der geänderten gesetzlichen Regelung. Enthält die geänderte gesetzliche Regelung einen dem für 2026 geltenden Versteigerungsmechanismus vergleichbaren Mechanismus, gilt der CO_2-Preis voraussichtlich bis zum 31.12.2027 entsprechend und nach vergleichbaren Maßstäben, wobei sich der CO_2-Preis in dem Umfang verändert, in dem sich die gesetzlichen Preise für den Preiskorridor und Nachkaufmengen/Überschussmengen für das Kalenderjahr 2027 gegenüber den Preisen für das Kalenderjahr 2026 verändern.
Sobald und soweit das Brennstoffemissionshandelsgesetz bzw. Treibhausgasemissionshandelsgesetz (BEHG bzw. TEHG) keinen Preiskorridor für den Kauf von Emissionszertifikaten mehr vorsieht (voraussichtlich ab dem 01.01.2028) zahlt der Kunde für den tatsächlichen Lieferumfang zusätzlich den Preisbestandteil für den Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) in ct/kWh („CO_2-Preis"). Der CO_2-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang (anteilig) enthaltene Brennstoffe mit Emissionsfaktor Null i. S. d. Anhangs Teil B Abschnitt 2 Nr. 3 lit. b zum TEHG i. V. m. Art. 3 Nr. 23d der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung an.
Das Emissionshandelssystem für CO_2-Emissionen aus der Verbrennung von Kraftstoffen in Gebäuden, im Straßenverkehr und in anderen Sektoren (EU-ETS 2) löst den nationalen Emissionshandel nach dem BEHG weitgehend ab. Mit der Richtlinie (EU) 2023/959 vom 10.05.2023 zur Änderung der Emissionshandelsrichtlinie wurde auf EU-Ebene das bestehende Emissionshandelssystem um Regelungen für den EU-ETS 2 ergänzt. Im EU-ETS 2 werden Emissionszertifikate in einem Versteigerungsverfahren ohne Preiskorridor durch die European Energy Exchange (EEX) veräußert. Auf nationaler Ebene wurden die Vorgaben durch die Novellierung des TEHG vom 27.02.2025 umgesetzt.
Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass Details hinsichtlich des Kaufs von Emissionszertifikaten noch nicht feststehen. Sie sind sich jedoch darüber einig, dass der Kunde den beim Lieferanten aus dem Erwerb der für die Belieferung des Kunden erforderlichen Emissionszertifikate entstehenden finanziellen Aufwand tragen soll. Den jeweils aktuellen Stand und weitere Details finden Sie unter www.stadtwerke-muenster/rechnungsinformationen

Die Stadtwerke Münster GmbH bietet Erdgas zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz" (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 30.04.2012 (BGBl. I S. 1002) und den „Ergänzenden Bedingungen" der Stadtwerke in der jeweils gültigen Fassung an.

Abrechnung des Erdgasverbrauchs
Die genannten Preise werden für die Erdgaslieferung ab 01.01.2027 der Abrechnung zugrunde gelegt. Wenn sich innerhalb des laufenden Abrechnungsjahres der Arbeitspreis – Preis je Kilowattstunde - ändert, wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch bei Stufe 1 zeitanteilig und bei Stufe 2 zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen berechnet. Grundlage dafür ist die bei der nächsten Jahres-Zählerablesung festgestellte Verbrauchsmenge.
Der Gaspreis setzt sich aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der Anlagen inkl. Verrechnungspreis bis Gaszähler Größe G6 und einem Arbeitspreis für die abgenommene Kilowattstunde (kWh) Erdgas zusammen.
Innerhalb der Erdgas-Grundversorgung für Geschäftskundinnen und -kunden erfolgt die Bestabrechnung, so dass der Kunde abhängig von seinem Verbrauch die für ihn günstigste Preisstufe erhält.